Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4260

19. 06. 80

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern
— Drucksache 8/3960 —

A. Problem

Das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen mit Japan aus dem Jahre 1966 — welches sich insgesamt bewährt hat — soll an die neuere deutsche Vertragspraxis unter Berücksichtigung der deutschen Körperschaftsteuerreform angepaßt werden. Daneben soll der Anwendungsbereich des Abkommens auf die Vermögensteuer ausgedehnt werden.

B. Lösung

Durch das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan vereinbarte Protokoll vom 17. April 1979 soll dieser Problematik rückwirkend ab Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform (1977), für die Vermögensteuer ab 1. Januar 1974, Rechnung getragen werden. Die Dividendenregelung des bisherigen Abkommens soll, der neueren deutschen Abkommenspolitik entsprechend, an die deutsche Körperschaftsteuerreform angepaßt werden, die eine einheitliche Quellensteuer bei abfließenden Dividenden von 15 v. H. vorsieht. Daneben soll das Abkommen auf die Besteuerung des Vermögens ausgedehnt werden und Neuregelungen für besondere Finanzierungsformen bringen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Der Ausschuß empfiehlt, den Abkommensänderungen des Protokolls durch Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Etwa 4 Millionen DM jährlich, wobei auf den Bund etwa 1,5 Millionen DM und auf die Länder etwa 2,5 Millionen DM entfallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3960 — in der aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Dr. von Wartenberg**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern – Drucksache 8/3960 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern	**Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Dem in Tokio am 17. April 1979 unterzeichneten Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (BGBl. 1967 II S. 871) und den dazugehörigen beiden Notenwechseln vom selben Tage wird zugestimmt. Das Protokoll und die Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht. *).	unverändert
Artikel 2	**Artikel 2**
(1) Soweit das Protokoll auf Grund seines Artikels 7 Abs. 2 *Buchstabe b* für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, beginnt die vierjährige Frist für die Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer (Festsetzungsfrist) mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.	(1) Soweit das **Revisions**protokoll auf Grund seines Artikels 7 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, **steht seiner Anwendung die Unanfechtbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten ergangener Steuerfestsetzungen nicht entgegen;** die vierjährige Frist für die Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer (Festsetzungsfrist) beginnt **in diesem Fall** mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.
(2) Führt die Anwendung des Protokolls bis zu dem Zeitpunkt, in dem es in Kraft tritt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der	(2) unverändert

*) *Protokoll und Notenwechsel unverändert wie Drucksache 8/3960.*

Entwurf

Bundesrepublik Deutschland und in Japan insgesamt zu einer höheren Belastung, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Protokolls bestand, so wird die Steuer insoweit erstattet oder nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. von Wartenberg

Die Vorlage — Drucksache 8/3960 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 218. Sitzung am 22. Mai 1980 dem Finanzausschuß und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 18. Juni 1980 beraten; der Haushaltsausschuß wird sein Votum gesondert abgeben.

Das Protokoll und der dazugehörende Notenwechsel ändern das insgesamt bewährte Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahre 1966 und stellen es auf die Grundlage der neueren deutschen Abkommenspolitik.

Ausgangspunkt für die Revision war die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene deutsche Körperschaftsteuerreform. Mit den Auswirkungen dieser Reform auf die im Ausland ansässigen Anteilseigner deutscher Kapitalgesellschaften hat sich der Deutsche Bundestag schon bei den Reformberatungen eingehend befaßt, und zwar insbesondere unter wettbewerbs- und investitionspolitischen Gesichtspunkten. Er hat in seiner Entschließung vom 10. Juni 1976 (Drucksache 7/5303) festgestellt, daß diesen Gesichtspunkten durch die Ermäßigung der Körperschaftsteuer von 56 v. H. auf 36 v. H. im Falle von Ausschüttungen und eine zwischenstaatlich gestaltbare Kapitalertragsteuer in befriedigender Weise Rechnung getragen wird. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Kapitalertragsteuerbelastung im Hinblick auf den Wettbewerb innerhalb des gegenwärtigen Rahmens zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hat die Bundesregierung eingehend in der Denkschrift dargelegt, die sie dem Deutschen Bundestag zu einem Protokoll vom 22. September 1978 zum deutsch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen (Drucksache 8/3225) vorgelegt hat. Danach soll die deutsche Kapitalertragsteuer von den ins Ausland abfließenden Dividenden künftig einheitlich auf 15 v. H. festgesetzt werden. Während ausländischem Streubesitz dieser Steuersatz schon in den bestehenden Abkommen eingeräumt wird, kann von Dividendenzahlungen an ausländische Muttergesellschaften nach den meisten Abkommen Kapitalertragsteuer noch zu einem Satz von 25 v. H. erhoben werden; dieser besondere Satz ist deshalb durch Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen auf 15 v. H. zu senken.

Für den Fall, daß die Bundesrepublik Deutschland einem anderen OECD-Staat einen niedrigeren Satz zugesteht, ist in einem Schriftwechsel zwischen den beiden Regierungen vereinbart worden zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung auch im deutsch-japanischen Verhältnis getroffen werden soll. Einen Satz unter 15 v. H. versuchen z. B. die Vereinigten Staaten im DBA-Revisionsverfahren durchzusetzen.

Die in der Bundesrepublik erhobene Vermögensteuer (Japan kennt diese Steuerart nicht) soll im Rahmen der Abkommensrevision in die Liste der unter das Abkommen fallenden Steuern aufgenommen werden. Vermögenswerte werden künftig — dem OECD-Musterabkommen entsprechend — im Wohnsitzstaat, bei Immobilien im Belegenheitsstaat, versteuert.

Für die in letzter Zeit international immer zahlreicher gewordenen stillen Gesellschaften werden Sonderregelungen in das Abkommen aufgenommen. Die erzielten Einkünfte, die ihrem wirtschaftlichen Charakter nach den Dividenden gleichzustellen sind, werden im Quellenstaat besteuert. Dadurch wird bei Einkünften aus der Bundesrepublik eine nach der deutschen Körperschaftsteuerreform bisher nicht in jedem Fall gewährleistete deutsche Mindeststeuer sichergestellt.

Der Ausschuß hat die vom Bundesrat angeregte und von der Bundesregierung akpeztierte Änderung des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs aufgenommen. Die im Abkommensprotokoll vorgesehene Rückwirkung auf den 1. Januar 1977 (Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform) bzw. hinsichtlich der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1974 soll auch für bereits bestandskräftige Steuerfestsetzungen gelten. Dies war aus dem Gesetzentwurf nicht klar erkennbar. Der Ausschuß hat einer Formulierung im Gesetzestext, die ausdrücklich die Anwendung des Revisionsprotokolls hinsichtlich seiner Rückwirkungsfristen auch für bereits unanfechtbare Steuerfestsetzungen erwähnt, den Vorzug gegeben. Das Protokoll und das Abkommen erfährt dadurch keine materielle Änderung.

Durch die Neuregelung verzichtet die Bundesrepublik Deutschland jährlich auf Kapitalertragsteuer von etwa 3 Millionen DM, wovon jeweils 50 v. H. auf den Bund und die Länder entfallen und auf etwa 1 Million DM Vermögensteuer, die ganz auf die Länder entfällt.

Der Ausschuß erörterte auch Fragen, die nach Bekunden der deutschen Banken in Japan zu Schwierigkeiten bei der Anwendung des z. Z. noch gültigen Doppelbesteuerungsabkommens geführt haben, insbesondere bei der sog. „length-arm"-Klausel. Die

Bundesregierung wies darauf hin, diese Schwierigkeiten in den Verhandlungen mit Japan angesprochen zu haben und daß sie für die Zukunft eine Lösung anstrebe, die zu keinen nennenswerten Differenzen bei der Zurechnung von Betriebskosten bei Krediten führt.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, vorbehaltlich einer gegenteiligen Stellungnahme des Haushaltsausschusses, dem Protokolltext und dem beigefügten Notenwechsel durch Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 19. Juni 1980

Dr. von Wartenberg
Berichterstatter